

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 6
26. Jahrgang
vom 13.02.2012

Inhaltsangabe

19/12 Öffentliche Auslage des Entwurfs der
Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt

-20-

20/12 Öffentliche Zustellung Jobcenter Rhein-Erft
Geschäftsstelle Erftstadt
Herrn Cemalettin Des
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt

-Jobcenter-

21/12 Durchführung von Geländearbeiten durch
Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.19/12

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für das Haushaltsjahr 2012 liegt samt Anlagen gem. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW 2011, S. 271),

vom 14.02.2012 bis 27.03.2012

montags bis freitags an den Vormittagen von 8.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr und montags bis donnerstags an den Nachmittagen von 14.⁰⁰ bis 16.⁰⁰ Uhr

im Verwaltungsgebäude Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Zimmer 118, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, 50374 Erftstadt, Holzdam 10, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erftstadt, den 09.02.2012



(Dr. Rips)

Erfstadt, den 06.02.2012

Benachrichtigung

(gem. §10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herrn Cemalettin Des, geb. am 27.03.1978 in Eschweiler,
letzte bekannte Anschrift:

Carl-Schurz-Str. 116, 50374 Erfstadt

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein
für ihn bestimmtes Schriftstück:

Bescheid des Job-Center, Geschäftsstelle Erfstadt vom 18.01.2012Geschäftszeichen (BG): **32502BG0064218**

bei dem Job-Center **Rhein-Erft, Geschäftsstelle Erfstadt, Bonner Str. 9-11,
50374 Erfstadt im Zimmer 2, Infotheke**, während der Öffnungszeiten in Empfang
genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 Satz 1
Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: _____ bis _____

Unterschrift der zuständigen Führungskraft: _____

Jobcenter Rhein-Erft
Geschäftsstelle Erfstadt
Bonner Str. 9-11
50374 Erfstadt

(Gabs)

STADT ERFSTADT

- Ratsmitglied
18.01.2012

Tatsächliches Aushangdatum: _____

03. FEB. 2012 50359 Erfstadt

Org. Zeichen und Unterschrift

Tatsächliches Abnahmedatum: _____

Org. Zeichen und Unterschrift

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März - November 2012
Kreis	Rhein-Erft-Kreis
Stadt/Gemeinde	Erfstadt

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).